

ABFALLREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Diemerswil erlässt, gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 sowie Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e der Abfallverordnung vom 11. Februar 2004, folgendes

ABFALLREGLEMENT

I. Allgemeines

- Aufgaben der Gemeinde Art. 1 ¹ Die Gemeinde übt die Aufsicht über die gesamte Abfallentsorgung in ihrem Gebiet aus.
- ² Sie vollzieht das kantonale Abfallgesetz (AbfG), seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.
- ³ Sie vollzieht insbesondere die Vorschriften über
- a die Siedlungsabfälle (Art. 10 AbfG),
 - b kleine Mengen von Sonderabfällen (Art. 13 Abs. 2 AbfG),
 - c die Bauabfälle (Art. 14 AbfG),
 - d die tierischen Abfälle (Art. 15 AbfG),
 - e die ausgedienten Sachen (Art. 16 AbfG).
- ⁴ Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, sofern nicht der Kanton dafür zuständig ist.
- ⁵ Sie meldet dem Amt für Wasser und Abfall
- a Feststellungen zur Abfallentsorgung, wenn der Kanton für den Vollzug zuständig ist,
 - b Massnahmen von erheblicher Bedeutung, insbesondere Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 2 AbfG.
- ⁶ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.
- Organisation, Durchführung Art. 2 Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Diesem obliegt die technische und administrative Leitung der Abfallentsorgung.
- Information Art. 3 ¹ Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Meldedienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.
- ² Die Gemeindeverwaltung informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle.
- ³ Die Gemeindeverwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungs-

fragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr an Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Verbote

Art. 4 ¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen ist verboten.

² Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn dabei nur wenig Rauch entsteht. ¹

³ Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation sowie jegliche Entsorgung von Abfällen (wie Öle, Chemikalien, Speiseresten, Medikamente, Wattestäbchen, Katzenstreu, Textilien) über die Kanalisation ist verboten.

II. Entsorgung

1. Siedlungsabfälle

Begriff

Art. 5 Als Siedlungsabfälle gelten:

- a Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
- b in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut);
- c dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.

Benutzungspflicht

Art. 6 ¹ Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, Siedlungsabfälle dem öffentlichen Sammeldienst zu übergeben.

² Vorbehalten sind Artikel 8 (Kompostieren) und Artikel 18 (Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben).

Separatsammlung

Art. 7 ¹ Die Gemeinde bezeichnet zwecks gesonderter Verwertung die Sammelstellen für:

- Altpapier,
- Altglas,
- Altmetall, Aluminium, Weissblech,
- Textilien,
- kompostierbare Abfälle,
- Bauschutt und
- weitere, vom Gemeinderat bestimmte Abfälle.

² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen des Gemeinderates zu erfolgen.

Kompostierung

Art. 8 Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach

¹ Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalteverordnung.

Möglichkeit vom Verursacher zu kompostieren.

Sammlung des Hauskehrichts

a. Behälter

Art. 9 ¹ Der Hauskehricht ist ausschliesslich in den von der Gemeinde bestimmten Containern bereitzustellen.

² Die Container sind Eigentum der Benutzer und sind stets in sauberem Zustand zu halten.

³ Für Beschädigung, Diebstahl oder Verlust eines Containers haftet der Benutzer.

b. Abfuhrtage, Annahmestellen

Art. 10 ¹ Der Hauskehricht wird periodisch abgeholt. Die Abfuhrtage und -wege werden veröffentlicht.

² Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.

c. Bereitstellung

Art. 11 ¹ Die Container müssen am Abfuhrtag rechtzeitig bereitgestellt werden.

² Für die Container in grösseren Wohnsiedlungen kann der Gemeinderat den Bereitstellungsort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

d. Ausschluss von der Abfuhr

Art. 12 ¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- c Bauabfälle;
- d Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- e gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle.

² Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

Sperrgut

a. Begriff

Art. 13 ¹ Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 7 zugeführt werden können:

- a metallisches Altmaterial;
- b grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
- c grössere leere Gebinde (z.B. Kessel);
- d Keramik, Flachglas.

² Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

b. Abfuhr

Art. 14 ¹ Das Sperrgut muss in die vom Gemeinderat bestimmte Sammelstelle gebracht werden.

² Die Öffnungszeiten der Sammelstelle werden veröffentlicht.

2. Bauabfälle

Art. 15 Die Entsorgung von Bauabfällen richtet sich nach Artikel 14 des Abfallgesetzes.

3. Ausgediente Sachen

Art. 16 Die Entsorgung von ausgedienten Sachen richtet sich nach Artikel 16 des Abfallgesetzes.

4. Tierkörper

Art. 17 ¹ Tierkörper sind einer Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

² Einzelne Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind. ²

³ Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.

5. Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben

Art. 18 ¹ Siedlungsabfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind grundsätzlich mit der ordentlichen Abfuhr zu entsorgen.

² Je nach Art und Menge der Abfälle kann der Gemeinderat mit den einzelnen Betrieben die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb vereinbaren.

6. Sonderabfälle

Begriff

Art. 19 Als Sonderabfälle gelten Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert. ³

Pflichten der Besitzer

Art. 20 ¹ Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.

² Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen.

Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen

Art. 21 ¹ Für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen (Altöl- und Speiseöl, Medikamente, Chemikalien, Farbreste, Pflanzenschutzmittel und dergleichen aus Haushalt, Garten und Hobby) bezeichnet der Gemeinderat Sammelstellen, die von fachlich geschultem Personal betreut werden.

² Die Gemeindeverwaltung informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über Sammelstellen und -aktionen sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken,

² Gemäss Art. 16 Abs. 1 Bst. d der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP)

³ Siehe Verordnung UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom 18. Oktober 2005 (SR 814.610.1)

Fachhandel) für Sonderabfälle aus Haushaltungen.

Benzin-/Ölabscheider Art. 22 Für den Betrieb und die Leerung der nicht gewerblichen Benzin- und Ölabscheider sind die Eigentümer verantwortlich.

III. Weitere Bestimmungen

Öffentliche Abfallbehälter/Robidog Art. 23 ¹ Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmäßige Leerung von Abfallbehältern/Robidogs an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

² Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Übertragung von Aufgaben Art. 24 Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

IV. Finanzierung

Finanzierung der Abfallentsorgung Art. 25 ¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benützer;
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften;
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes;
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Altmetall, etc.).

² Die Kosten für die Anschaffung von Containern sind von den Benützern zu tragen.

³ Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, tragen die Abfallbesitzer.

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren Art. 26 Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie

- die Aufwendungen für den Betrieb des Sammeldienstes,
- die Benützung der Sammelstellen und
- die Entsorgung des Altpapiers ermöglichen.

Gebührentarif Art. 27 Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif. Dieser regelt

- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützung-

- gebühren,
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen,
- die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

V. Schlussbestimmungen

Vollzug	<p><u>Art. 28</u> ¹ Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG). Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen (Art. 27 VRPG) anwendbar.</p> <p>² Bei Bauten, Anlagen und Vorkehren, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach Artikel 46 BauG. Verfügungen erlässt der Gemeinderat.</p>
Rechtspflege	<p><u>Art. 29</u> ¹ Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.</p> <p>² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.</p>
Widerhandlungen	<p><u>Art. 30</u> ¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft.</p> <p>² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.</p>
Ausführungsbestimmungen	<p><u>Art. 31</u> Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.</p>
Inkrafttreten	<p><u>Art. 32</u> ¹ Das Reglement tritt auf den 01. Januar 2015 in Kraft.</p> <p>² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben, insbesondere das Abfallreglement vom 11. Dezember 2000.</p>

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2015.

Namens der Gemeindeversammlung

Die Präsidentin:

Die Gemeindeschreiberin:

Kirsten Hammerich

Therese Walther

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Abfallreglement vom 11. Mai 2015 bis 11. Juni 2015 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung öffentlich auf-
lag. Die Auflage war vorschriftsgemäss publiziert worden.

Diemerswil, 12. Juni 2015

Die Gemeindeschreiberin:

Inhaltsverzeichnis

Abfallreglement

	Seite
I. Allgemeines	1
Aufgaben der Gemeinde	1
Organisation, Durchführung	1
Information	1
Verbote	2
II. Entsorgung	2
1. Siedlungsabfälle	2
Begriff	2
Benutzungspflicht	2
Separatsammlung	2
Kompostierung	3
Sammlung des Hauskehrichts	3
Sperrgut	3
2. Bauabfälle	4
3. Ausgediente Sachen	4
4. Tierkörper	4
5. Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben	4
6. Sonderabfälle	4
Begriff	4
Pflichten der Besitzer	4
Sammelstellen und –aktionen für Kleinmengen	4
Benzin-/Ölabscheider	5
III. Weitere Bestimmungen	5
Öffentliche Abfallbehälter / Robidog	5
Übertragung von Aufgaben	5
IV. Finanzierung	5
Finanzierung der Abfallentsorgung	5
Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	5
Gebührentarif	6
V. Schlussbestimmungen	6
Vollzug	6
Rechtspflege	6
Widerhandlungen	6
Ausführungsbestimmungen	6
Inkrafttreten	6

GEBÜHRENTARIF ZUM ABFALLREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Diemerswil erlässt gestützt auf Artikel 27 des Abfallreglements vom 11. Juni 2015 folgenden

GEBÜHRENTARIF

Gebührenart	<u>Art. 1</u> Die Abfallgebühren setzen sich zusammen aus: - einer Gewichtsgebühr, - einer Grundgebühr, - einer Pauschal- oder Stückgebühr.
Gewichtsgebühr	<u>Art. 2</u> Pro kg Kehricht (Haushalt, Gewerbe, Industrie) werden 40 Rappen verrechnet.
Grundgebühr	<u>Art. 3</u> ¹ Die Grundgebühr deckt die Entsorgungskosten, die nicht durch die Gewichtsgebühr oder die Pauschal- oder Stückgebühr gedeckt werden. ² Die Grundgebühr wird jährlich erhoben und beträgt pro Haushalt Fr. 50.00.
Gebührenanpassung	<u>Art. 4</u> Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren gemäss Artikel 2 und 3 nach Bedarf bis zur Kostendeckung in nachstehendem Kostenrahmen anzupassen: Gewichtsgebühr: bis 60 Rappen pro kg Grundgebühr: bis Fr. 150.00 pro Haushalt
Kadaverentsorgungsgebühren	<u>Art. 5</u> Die Kosten der Kadaverentsorgung werden den Tierhaltern gestützt auf das Gewicht der angelieferten Tierkörper und der Schlachtabfälle überbunden.
Sammelstellen und -aktionen	<u>Art. 6</u> ¹ Für Abfälle, die in die Sammelstellen der Gemeinde gebracht werden, sind mit der Grundgebühr Kosten bis zu einer Limite von Fr. 30.00 pro Kalenderjahr/Haushalt gedeckt. Übersteigt das angelieferte Material den definierten Betrag, müssen die Kosten vom Abfallverursacher direkt an der Sammelstelle bar bezahlt werden. ² Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Kostenlimite pro Kalenderjahr/Haushalt anzupassen.

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

Art. 7 ¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Der Stundenansatz beträgt Fr. 60.00.

² Für Verfügungen wird je nach Aufwand eine Gebühr von Fr. 100.00 bis Fr. 2'000.00 erhoben.

³ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Bezug

Art. 8 ¹ Gebührenschuldner ist diejenige Person oder Firma, auf welche die Container-Nummer lautet.

² Gewichtsgebühr und Grundgebühr werden jährlich in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

³ Gebühren für besondere Dienstleistungen und Kontrollen sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

⁴ Gebühren für Verfügungen werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

⁵ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.

Inkrafttreten

Art. 9 ¹ Dieser Tarif tritt auf den 01. Januar 2015 in Kraft.

² Der Tarif vom 11. Dezember 2000, mit Änderung vom 07. Dezember 2006, wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2015.

Namens der Gemeindeversammlung

Die Präsidentin:

Die Gemeindeschreiberin:

Kirsten Hammerich

Therese Walther

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass der Gebührentarif zum Abfallreglement vom 11. Mai 2015 bis 11. Juni 2015 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung öffentlich auflag. Die Auflage war vorschriftsgemäss publiziert worden.

Diemerswil, 12. Juni 2015

Die Gemeindeschreiberin:

Therese Walther